



Sankt Augustin, 11.12.2012

Laufende Nummer: 26/2012

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 13.11.2012

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-334, Fax +49 2241 865-8334, email:
natalie.skora@hochschule-bonn-rhein-sieg.de



Studierendenparlament
an der
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Aufgrund § 57 Abs. (1) des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. 10 2006 (GV NRW S.474) erlässt das Studierendenparlament der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Beitragsordnung:

**Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
vom 13.11.2012**

Inhalt

§ 1 Beitragserhebung.....	2
§ 2 Beiträge	2
§ 3 Beitragspflicht	2
§ 4 Erlass von Beiträgen	2
§ 5 Verwendung der Beiträge.....	3
§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 Beitragserhebung

Von allen immatrikulierten Studentinnen und Studenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg wird pro Semester ein Beitrag zur Deckung der Kosten der Selbstverwaltung, für die Mobilität der Studierendenschaft (Mobilitätsbeitrag) und für den studentischen Sport erhoben.

§ 2 Beiträge

Die Beiträge betragen künftig:

- (1) Im Sommersemester 2013: 161,30 Euro
- (2) Art und Verwendung

	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.
SoSe 13	5,00 Euro	108,50 Euro	44,00 Euro	3,00 Euro	0,80 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro

Legende:

- a. Studentische Selbstverwaltung
- b. Mobilitätsbeitrag (VRS-Ticket)
- c. Mobilitätsbeitrag (NRW-Ticket)
- d. Zuweisungen an die Fachschaften
- e. Zuweisungen zum studentischen Sport
- f. Beitrag für die studentische Sozialeinrichtung
- g. Beitrag für den Hilfsfonds

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung, Rückmeldung und Beurlaubung. Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen. Der Beitrag wird von der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erhoben und an die Studierendenschaft weitergeleitet.
- (2) Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg wird ermächtigt, die Einziehung des jeweiligen Beitrags zur Mobilität nach § 2 (2) Nr. b und c auszusetzen, wenn die betreffende Vereinbarung mit den Vertragspartnern unwirksam wird.

§ 4 Erlass von Beiträgen

Der Beitrag kann nur nach Maßgabe der Absätze (1) bis (5) erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

- (1) In sozialen Härtefällen können die Beitragsanteile gemäß § 2 (2) Nr. a bis g aus dem Hilfsfonds zur Unterstützung in Not geratener Studierender gezahlt werden. Voraussetzung ist ein schriftlich, begründeter Antrag bis spätestens 10. Oktober für das Wintersemester, und bis zum 10. April für das Sommersemester. Der Antrag ist an das AStA-Referat Hochschulpolitik & Soziales zu richten und wird vom AStA-Referat Hochschulpolitik & Soziales in Anlehnung an die aktuellen Richtlinien der RFWU Bonn geprüft. Ein sozialer Härtefall setzt voraus, dass die finanziellen Verhältnisse der Antragstellerin/des Antragstellers, unabhängig von deren/dessen Nationalität, die Obergrenze für Zahlungen von BAföG-Förderung nicht übersteigt, sie/er aber keine BAföG-Mittel erhält. Näheres regelt die Vergaberichtlinie des AStA-Referats Hochschulpolitik & Soziales. Das Studierendenparlament kann zu jedem Einzelfall einen Rechenschaftsbericht verlangen.
- (2) Von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 2 (2) b und c (Mobilitätsbeiträge) sind diejenigen Studierenden befreit, die aufgrund eines Auslandsstudiums, Auslandspraktikums, Erziehungsurlaubs (bis zu 3 Jahren) oder Krankheit, beurlaubt sind.

Seite 3 von 4
Beitragsordnung
der Studierendenschaft

- (3) Von der Entrichtung der Beitragsanteile nach § 2 (2) a bis g sind diejenigen Studierenden befreit, die wegen der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst beurlaubt sind.
- (4) Von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 2 (2) Nr. b und c (Mobilitätsbeiträge) sind schwerbehinderte Studierende befreit, die aufgrund Ihrer Schwerbehinderung bereits einen Fahrausweis haben oder öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können. Damit erlischt der Anspruch auf Nutzung der Mobilitäts-Tickets.
- (5) Von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 2 (2) Nr. b und c (Mobilitätsbeiträge) sind diejenigen Studierenden befreit, die Ihr Praxissemester im Ausland oder nicht im Einzugsgebiet beider Mobilitäts-Tickets absolvieren. Dem Studierendensekretariat ist während der Rückmeldefristen nachzuweisen, wo das Praxissemester durchgeführt wird. Wird die Tatsache, dass das Praxissemester im Ausland oder nicht im Einzugsgebiet der Tickets stattfindet erst nach der Rückmeldung bekannt, kann bis zum jeweiligen Vorlesungsbeginn für das entsprechende Semester beim Studierendensekretariat ein Antrag auf Rückerstattung der Beiträge gestellt werden.
- (6) Bei Rückerstattung erlischt der Anspruch auf Nutzung der Mobilitäts-Tickets.
- (7) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Beitrag geleistet wurde, ist der Beitrag zurückzuerstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5 Verwendung der Beiträge

- (1) Das Beitragsaufkommen wird innerhalb der Studierendenschaft wie folgt verwandt:
 1. Die Anteile nach § 2(2) Nr. a für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA),
 2. die Anteile nach § 2 (2) Nr. b und c für das Mobilitäts-Ticket,
 3. die Anteile nach § 2 (2) Nr. d für die Selbstbewirtschaftungsmittel der Fachschaften,
 4. die Anteile nach § 2 (2) Nr. e für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), der das Sportangebot der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg organisiert und finanziell trägt.
 5. der Einzug der Anteile nach § 2 (2) Nr. f und Nr. g wird ausgesetzt
- (2) Der Anteil für die studentische Selbstverwaltung wird zur Wahrung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und zur Deckung unvermeidbarer Kosten, die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anfallen, wenn sie für die studentische Selbstverwaltung arbeiten, verwendet.
- (3) Ferner können Fördermittel und Investitionszuschüsse an Fachschaften und studentische Gruppierungen vergeben werden. Näheres regelt die „Vergaberichtlinie für Fördermittel und Investitionszuschüsse“, welche bei entsprechenden Anträgen anzuwenden ist. Hierbei handelt es sich um Mittel aus den Beiträgen gemäß §2 (2) Nr. a.
- (4) Innerhalb der Zweckbestimmung verwaltet der Allgemeine Studierendenausschuss das Beitragsaufkommen in eigener Verantwortung.

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Beitragsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht. Sie tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Beitragsordnung wird die Beitragsordnung vom 26.10.2011 ungültig.

Sankt Augustin, 13. November 2012

Für die Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Florian Bahr
Vorsitzender des Studierendenparlaments